

Aktenzeichen: 10 AZR 125/93

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 18. Mai 1994

- 10 AZR 125/93 -

I. Arbeitsgericht  
Aachen

Urteil vom 03. Juni 1992

- 2 Ca 365/92 -

Arbeitsgericht  
Aachen

Urteil vom 03. Juni 1992

- 2 (4) Ca 405/92 -

Arbeitsgericht  
Aachen

Urteil vom 03. Juni 1992

- 2 (7) Ca 389/92 -

II. Landesarbeitsgericht  
Köln

Urteil vom 03. Dezember 1992

- 5 Sa 734/92 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Betriebliche Weihnachtsgratifikation - Anrechnung auf  
tarifliches Weihnachtsgeld

Gesetz:

BGB § 611 Gratifikation; Tarifvertrag über Weihnachtsgeld  
für die gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und  
technischen Angestellten und Meister der Hohlglaserzeugungs-  
industrie i.d.F. vom 23. September 1975 § 6

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Erfüllung eines tariflichen Anspruchs auf Weihnachtsgeld  
durch eine betriebliche Weihnachtsgratifikation, die  
teilweise als Jubiläumsszuwendung gezahlt wird.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 125/93  
5 Sa 734/92 Köln

Verkündet am  
18. Mai 1994

Bartel,  
Reg.-Obersekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

## U r t e i l

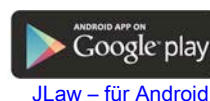
In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1994 durch den Richter Dr. Freitag



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



als Vorsitzenden, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Hermann und Walther für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 3. Dezember 1992 - 5 Sa 734/92 - aufgehoben.
2. Die Berufungen der Kläger gegen die Urteile des Arbeitsgerichts Aachen vom 3. Juni 1992 - 2 Ca 365/92 -, - 2 (4) Ca 405/92 - und - 2 (7) Ca 389/92 - werden zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufungen und der Revision tragen die Kläger zu gleichen Teilen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

#### T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung eines tariflichen Weihnachtsgeldes für das Jahr 1991.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der Tarifvertrag über Weihnachtsgeld für die gewerblichen Arbeitnehmer, kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister der Hohlglaserzeugungsindustrie vom 18. September 1974 in der Fassung vom 23. September 1975 (TV-WG) Anwendung. Nach § 2 Ziffer 2 TV-WG beträgt das Weihnachtsgeld 100 % des Tariflohns bzw. des Tarifgehaltes. § 6 TV-WG lautet:

"Auf das Weihnachtsgeld sind ähnliche betriebliche Leistungen anrechenbar."



Am 29. Mai 1991 schloß die P GmbH mit dem Konzernbetriebsrat eine Betriebsvereinbarung (BV Nr. 15) über die Gewährung einer steuerfreien Jubiläumszuwendung. Darin ist festgelegt, daß anlässlich des 100-jährigen Bestehens der N.V. P

die deutschen P Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine einmalige steuerfreie, mit dem Juli-Gehalt zahlbare Jubiläumszuwendung von bis zu 1.200,-- DM gewähren, deren Höhe sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richtet.

Ziffer 5.3 der Betriebsvereinbarung Nr. 15 enthält folgende Regelung:

"Die steuerfreie Jubiläumszuwendung wird auf betriebliche Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsverdienst oder vergleichbare Zahlungen im November 1991 angerechnet."

Der Anrechnungsklausel liegt zugrunde, daß die P Unternehmen, die sich im Jahre 1991 in einer schlechten wirtschaftlichen Situation befanden, die weltweit zur Entlassung von 20.000 Mitarbeitern führte, mit der Gewährung der Jubiläumszuwendung keine zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen eingehen wollten.

Den Klägern wurde im Monat Juli 1991 jeweils der Höchstbetrag der Jubiläumszuwendung in Höhe von 1.200,-- DM steuer- und sozialversicherungsabgabenfrei ausgezahlt.



Am 9. Oktober 1991 schloß die P GmbH mit dem Gesamtbetriebsrat eine Betriebsvereinbarung über die Weihnachtsgratifikation 1991 (BV Nr. 59). Diese sieht in Abschnitt B Ziffer 5 folgende Regelung vor:

"Die mit der Gehalts- bzw. Lohnzahlung für den Monat Juli 1991 steuerfrei gewährte Jubiläumszuwendung ist gemäß Ziff. 5.3 der Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 15 vom 29. Mai 1991 anzurechnen."

In Abschnitt D Ziffer 4 BV Nr. 59 ist bestimmt:

"Die Weihnachtsgratifikation schließt tarifliche Ansprüche auf betriebliche Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsverdienst oder vergleichbare Zahlungen ein. Soweit tarifliche Regelungen für den einzelnen Mitarbeiter günstiger sind, gehen sie dieser Regelung vor."

Die tarifliche Weihnachtsgratifikation betrug für den Kläger zu 1) 2.710,96 DM, für den Kläger zu 2) 3.182,-- DM und für den Kläger zu 3) 3.033,77 DM. Die betriebliche Weihnachtsgratifikation betrug für den Kläger zu 1) 3.485,-- DM, für den Kläger zu 2) 4.019,-- DM und für den Kläger zu 3) 3.919,-- DM. Auf die betriebliche Weihnachtsgratifikation rechnete die Beklagte die im Juli 1991 gezahlten Beträge von jeweils 1.200,-- DM an und zahlte im November 1991 an den Kläger zu 1) 2.285,-- DM, an den Kläger zu 2) 2.819,-- DM und an den Kläger zu 3) 2.719,-- DM.

Mit ihrer Klage machen die Kläger die Differenzbeträge zwischen dem tariflichen Weihnachtsgeld und den im November 1991 als betriebliches Weihnachtsgeld gezahlten Beträgen geltend.



Die Kläger vertreten die Auffassung, die Anrechnung der Jubiläumszuwendung auf das tarifliche Weihnachtsgeld sei unzulässig. Die Jubiläumszuwendung sei keine auf das tarifliche Weihnachtsgeld nach § 6 TV-WG anrechenbare ähnliche betriebliche Leistung.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen,

an den Kläger zu 1) 425,96 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 4. März 1992,

an den Kläger zu 2) 363,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 4. März 1992,

an den Kläger zu 3) 314,77 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 4. März 1992

zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen. Sie vertritt die Auffassung, der tarifliche Anspruch auf das Weihnachtsgeld sei durch die Zahlung der Jubiläumszuwendung in Höhe von 1.200,-- DM und die im November 1991 jeweils bis zur Höhe der betrieblichen Weihnachtsgratifikation gezahlten Beträge erfüllt worden. Aus den Anrechnungsklauseln in der Konzernbetriebsvereinbarung Nr. 15 und der Betriebsvereinbarung über die Weihnachtsgratifikation Nr. 59 ergebe sich, daß die Jubiläumszuwendung Teil der betrieblichen Weihnachtsgratifikation sei. Diese sei nach § 6 TV-WG auf das tarifliche Weihnachtsgeld anrechenbar. Nur aus steuerlichen Gründen sei ein Teil der betrieblichen Weihnachtsgratifikation bereits im Juli 1991 anlässlich des Firmenjubiläums



gezahlt worden. Dies sei im Hinblick auf die schlechte wirtschaftliche Lage die einzige Möglichkeit gewesen, den Arbeitnehmern anlässlich des Jubiläums einen finanziellen Vorteil zukommen zu lassen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des berufungsgerichtlichen Urteils und zur Wiederherstellung des klageabweisenden erstinstanzlichen Urteils. Den Klägern steht ein Anspruch auf ein höheres Weihnachtsgeld nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, den Klägern stehe der Differenzbetrag zwischen ihrem Anspruch auf das tarifliche Weihnachtsgeld und der im November 1991 gezahlten betrieblichen Weihnachtsgratifikation zu. Die Jubiläumszuwendung sei auf das tarifliche Weihnachtsgeld nicht anrechenbar, da es sich nicht um eine "ähnliche betriebliche Leistung" i.S.v. § 6 TV-WG handele. Dies folge aus der unterschiedlichen Zweckbestimmung. Das tarifliche Weihnachtsgeld sei eine wiederkehrende Gratifikation mit Mischcharakter, während die Jubiläumszuwendung nur einmalig aus einem besonderen Anlaß gewährt worden sei. Die Anrechnung der Ju-



biläumszuwendung auf das Weihnachtsgeld sei für die Arbeitnehmer auch ungünstiger als die Nichtanrechnung, d.h. die Zahlung der Jubiläumszuwendung neben dem tariflichen Weihnachtsgeld. Auch gestatte die Betriebsvereinbarung über die Weihnachtsgratifikation nur eine Anrechnung der Jubiläumszuwendung auf betriebliche, nicht aber auf tarifliche Leistungen.

II. Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Die Beklagte hat mit der Zahlung der betrieblichen Weihnachtsgratifikation den Anspruch der Kläger auf das tarifliche Weihnachtsgeld erfüllt. Die betriebliche Weihnachtsgratifikation setzt sich aus dem im Juli 1991 als Jubiläumszuwendung gezahlten Betrag und dem im November 1991 als betriebliches Weihnachtsgeld gezahlten Betrag zusammen.

1. Nach § 6 TV-WG sind auf das Weihnachtsgeld ähnliche betriebliche Leistungen anrechenbar. Eine solche Klausel ist rechtlich zulässig (vgl. BAG Urteil vom 14. Mai 1975 - 5 AZR 197/74 - AP Nr. 85 zu § 611 BGB Gratifikation; Urteil vom 18. März 1981 - 5 AZR 952/78 - AP Nr. 107 zu § 611 BGB Gratifikation; BAGE 43, 188, 193 = AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Zusatzversorgungskasse; BAG Urteile vom 10. Februar 1993 - 10 AZR 207/91 - und vom 3. März 1993 - 10 AZR 42/92 - AP Nrn. 149 und 151 zu § 611 BGB Gratifikation).

Die Anrechnungsklausel bedeutet, daß betriebliche Regelungen, die dem tariflichen Weihnachtsgeld ähnliche Leistungen vorsehen, zu einer Erfüllung des tariflichen Anspruches führen. Dies verstößt nicht gegen das Günstigkeitsprinzip i.S.v. § 4 Abs. 3



TVG. Der Tarifvertrag greift insoweit nicht in Ansprüche ein, die durch Betriebsvereinbarung begründet oder kraft betrieblicher Übung zum Inhalt des Einzelarbeitsvertrages geworden sind. Vielmehr wird ein tariflicher Anspruch von vornherein nur bedingt durch die Kürzung um bestimmte, anderweitig betrieblich begründete Ansprüche gewährt (BAG Urteil vom 3. März 1993 - 10 AZR 42/92 - AP Nr. 151 zu § 611 BGB Gratifikation). Die Anrechenbarkeit führt somit dazu, daß bei einer geringeren betrieblichen Leistung ein höherer tariflicher Anspruch unberührt bleibt. Ist die betriebliche Leistung höher als die tarifliche Leistung, wird der tarifliche Anspruch durch die betriebliche Leistung erfüllt.

2. Die Beklagte konnte die betriebliche Weihnachtsgratifikation nach § 6 TV-WG auf das tarifliche Weihnachtsgeld anrechnen.

Die Anrechenbarkeit betrieblicher Leistungen ist nach § 6 TV-WG als Kann-Vorschrift ausgestaltet. Von dieser Anrechnungsmöglichkeit kann der Arbeitgeber jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn dies nach den die betriebliche Leistung begründenden Vereinbarungen zulässig ist, wenn also die betriebliche Leistung nicht "tariffest" ausgestaltet worden ist (vgl. BAG Urteil vom 3. März 1993 - 10 AZR 42/92 - AP Nr. 151 zu § 611 BGB Gratifikation).

Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Nach Abschnitt D Ziffer 4 Satz 1 Betriebsvereinbarung Nr. 59 schließt die betriebliche Weihnachtsgratifikation tarifliche Ansprüche auf Weihnachtsgeld ein. Damit haben die Betriebspartner die Anrechnung der betrieblichen Weihnachtsgratifikation auf das tarifliche



Weihnachtsgeld i.S.v. § 6 TV-WG zugelassen. Die betriebliche Weihnachtsgratifikation ist aufgrund ihrer Zweckbestimmung eine ähnliche betriebliche Leistung i.S.v. § 6 TV-WG. Dies ist zwischen den Parteien auch nicht im Streit.

3. Die Anrechnung der betrieblichen Weihnachtsgratifikation führt dazu, daß der Anspruch auf das tarifliche Weihnachtsgeld erfüllt ist.

a) Die betriebliche Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1991 setzt sich zusammen aus dem im Juli 1991 unter der Bezeichnung Jubiläumszuwendung in Höhe von 1.200,-- DM gezahlten und dem im November 1991 unter der Bezeichnung betriebliches Weihnachtsgeld gezahlten Betrag.

Dies folgt aus der Auslegung der Betriebsvereinbarung Nr. 59 Abschnitt B Ziffer 5 i.V.m. der Betriebsvereinbarung Nr. 15 Ziffer 5.3.

Die im Juli 1991 steuerfrei gewährte Jubiläumszuwendung ist nach Abschnitt B Ziffer 5 der Betriebsvereinbarung Nr. 59 auf die betriebliche Weihnachtsgratifikation anzurechnen. Daraus folgt, - gleichermaßen wie für das in § 6 TV-WG geregelte Verhältnis von tariflichen zu betrieblichen Ansprüchen -, daß die betriebliche Weihnachtsgratifikation durch die Zahlung der Jubiläumszuwendung erfüllt werden soll. Die Jubiläumszuwendung ist damit nach dem Willen der Betriebspartner als Teil der betrieblichen Weihnachtsgratifikation anzusehen. Dies ergibt sich auch aus Ziffer 5.3 der



Betriebsvereinbarung Nr. 15 über die Gewährung der Jubiläumszuwendung. Diese Bestimmung sieht ausdrücklich die Anrechnung der steuerfreien Jubiläumszuwendung auf betriebliche Sonderzahlungen, Weihnachtsgeld, 13. Monatsverdienst oder vergleichbare Zahlungen im November 1991 vor.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat diese Anrechnungsklausel ihre Ursache darin, daß die Beklagte wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Lage keine über die betriebliche Weihnachtsgratifikation hinausgehenden wirtschaftlichen Belastungen eingehen, sondern nur die Möglichkeit - auch zum Vorteil der Arbeitnehmer - nutzen wollte, einen Teil der betrieblichen Weihnachtsgratifikation im Jahre 1991 anlässlich des Firmenjubiläums steuer- und sozialversicherungsfrei zu zahlen.

b) Die Anrechnung der Jubiläumszuwendung auf das betriebliche Weihnachtsgeld ist nicht deshalb unzulässig, weil eine Jubiläumszuwendung grundsätzlich auf das tarifliche Weihnachtsgeld nach § 6 TV-WG nicht angerechnet werden könnte.

Wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, wird eine Jubiläumszuwendung grundsätzlich aus einem einmaligen Anlaß gewährt und ist deshalb keine dem wiederkehrend zu gewährenden tariflichen Weihnachtsgeld ähnliche Leistung (vgl. BAG Urteil vom 10. Februar 1993 - 10 AZR 207/91 - AP Nr. 149 zu § 611 BGB Gratifikation).



Die Betriebspartner haben die als Jubiläumsszuwendung bezeichnete Leistung nach Ziffer 5.3 Betriebsvereinbarung Nr. 15 und Abschnitt B Ziffer 5 Betriebsvereinbarung Nr. 59 aber ausdrücklich nur mit der Zwecksetzung gewährt, daß sie den Anspruch auf die betriebliche Weihnachtsgratifikation erfüllen sollte. Dies stand ihnen frei. Sie konnten eine Jubiläumsszuwendung anrechnungslos neben der betrieblichen Weihnachtsgratifikation vereinbaren oder die betriebliche Weihnachtsgratifikation in voller Höhe gewähren und dabei einen Teil durch die Zahlung der Jubiläumsszuwendung als erfüllt ansehen. Daß sie im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Beklagten letzteren Weg beschritten haben, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

c) Setzt sich damit die betriebliche Weihnachtsgratifikation aus dem als Jubiläumsszuwendung im Juli 1991 gezahlten Betrag (1.200,-- DM) und dem im November 1991 als betriebliches Weihnachtsgeld gezahlten Betrag zusammen, so hat die Beklagte den Klägern die volle betriebliche Weihnachtsgratifikation gewährt, die bei allen das tarifliche Weihnachtsgeld übersteigt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 97 Abs. 1, 100 ZPO.

Dr. Freitag

Hauck

Richter am BAG Böck

hat Urlaub

Dr. Freitag

Hermann

Walther



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)